

10  
23

# Amtsblatt

Donnerstag,  
9. März 2023

## Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 16. März 2023 302

## Regierungsrat und Staatskanzlei

Raumplanung. Einwohnergemeinde Sachseln. Genehmigung der  
Teilrevision der Ortsplanung 303

## Gesetzessammlung

Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum OW/NW. Nachtrag 304

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik 309

## Departemente

Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften 2023 321

Strassenverkehr:

Signalisation Neubau EWO, Stanserstrasse 8, Kerns 326

Signalisation Verbot für Motorwagen, Motorräder und -fahrräder auf  
der Verbindungsstrasse Sennegg–Tumli–Zimmertal, Ramersberg 326

Betreibung und Konkurs 327

Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

Zukünftige Herausforderungen für die Wasserversorgung  
im Alpgebiet 328

Elektroweidezaun für Schafe und Ziegen korrekt erstellen 329

Hochwassersicherheit Sarneraatal. Sarneraatal mit Hochwasserentlastungs-  
stellen Ost, Ausschreibung Stahlwasserbau 334

Baugesuche und Sonderbewilligungen 337



---

# Kantonsrat

## Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 16. März 2023, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

### *I. Gesetzgebung*

1. Nachtrag zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (22.22.02)  
Kommissionspräsidentin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln
2. Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2023 (23.23.01)  
Kommissionspräsidentin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln

### *II. Parlamentarische Vorstösse*

3. Motion betreffend Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für die energetischen Sanierungen von Gebäudehüllen, den Ersatz von Heizungen sowie für die Installation von dezentralen Stromerzeugungsanlagen (52.22.09)  
Kantonsrat Stefan Flück, Kerns, und Kantonsrat Reto Wallimann, Alpnach
4. Motion betreffend Steuerinformation der Gemeinden (52.22.10)  
Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln
5. Interpellation betreffend Auswirkungen der Hitzesommer und der Klimaerwärmung auf die Obwaldner Wälder (54.22.14)  
Kantonsrat Hanspeter Scheuber, Kerns

Sarnen, 26. Januar 2023

Im Namen der Ratsleitung  
**Ratssekretariat des Kantonsrats**

*Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.*

---

## Regierungsrat und Staatskanzlei

### **Raumplanung: Einwohnergemeinde Sachseln. Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung**

Der Regierungsrat hat am 7. Februar 2023 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements die durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sachseln an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung genehmigt.

Folgende Änderungen der Ortsplanung werden genehmigt werden:

- a. Zonenplan; Gesamtes Siedlungsgebiet 1:5 000 vom 14. September 2021
- b. Zonenplan; Teil Dorf 1:2 000 vom 14. September 2021
- c. Zonenplan; Teil Edisried Ewil 1:2 000 vom 14. September 2021
- d. Zonenplan; Teil Flüeli 1:2 000 vom 14. September 2021
- e. Zonenplan; Teil Diechtersmatt 1:2 000 vom 14. September 2021
- f. Gefahrenzonenplan, vom 14. September 2021
- g. Änderungen im Baureglement

Sarnen, 7. März 2023

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

## Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Nachtrag vom 30. August 2022<sup>1</sup>

*Die Kantone Obwalden und Nidwalden*

*vereinbaren:*

### I.

**Der Erlass GDB 138.2 (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:**

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das ILZ:

- a. (*geändert*) erbringt Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik<sup>2</sup>) gilt;
- b. (*geändert*) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und finanziell keine Nachteile entstehen.
- c. *Aufgehoben*

*Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)*

b. Dienstleistungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:

- a. (*geändert*) es übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik<sup>3</sup>);
- b. (*geändert*) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen die Richtlinien für den Einsatz von Informatik- und Kommunikationstechnologien;

---

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden verabschiedet am 29. August 2022, vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden verabschiedet am 30. August 2022, vom Kantonsrat des Kantons Obwalden genehmigt am 1. Dezember 2022, vom Landrat des Kantons Nidwalden genehmigt am 30. November 2022

<sup>2</sup>) GDB 138.3

<sup>3</sup>) GDB 138.3

- d. (*geändert*) es berät das Personal der Kundinnen und Kunden in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme an;
- e. (*geändert*) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die von zentraler Bedeutung sind;
- f. (*geändert*) es nimmt die Bestellungen der Kundinnen und Kunden entgegen und bearbeitet sie;
- h. (*geändert*) es kann zugunsten der Kundinnen und Kunden Dienstleistungen für die Revision erbringen.
- i. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Es kann von den Kundinnen und Kunden mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.

<sup>3</sup> Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500 000.– zur Verfügung, das vom ILZ zu verzinsen ist.

<sup>2a</sup> Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen<sup>4)</sup> am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozent und beträgt mindestens 3,0 und höchstens 5,5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

#### *Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone:

- a. (*geändert*) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrats des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- d. *Aufgehoben*

---

<sup>4)</sup> Quelle: Kassazinssatz Schweizerische Nationalbank (SNB)

## Art. 7

*Aufgehoben*

## Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:

b. (*geändert*) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.

## Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

## Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Entgelte für Dienstleistungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

a. *Aufgehoben*

b. *Aufgehoben*

c. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.

a. *Aufgehoben*

b. *Aufgehoben*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Reservebildung und Gewinnverwendung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:

- a) (*neu*) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;
- b) (*neu*) die Bildung freier Reserven;
- c) (*neu*) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Die freien Reserven können eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;
- b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2027.

<sup>3</sup> Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen separat zu regeln.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>5)</sup>.

---

<sup>5)</sup> SR 272

## II.

Die Regierungsräte der beiden Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gemeinsam fest.<sup>6</sup>

Diese Änderung tritt nur in Kraft, sofern auch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022 in Kraft tritt.<sup>7</sup>

Sarnen, 29. August 2022

REGIERUNGSRAT OBWALDEN  
Landammann Christoph Amstad  
Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann

Stans, 30. August 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN  
Landammann Joe Christen  
Landschreiber Armin Eberli

---

<sup>6</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden und vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschlüssen vom 28. Februar 2023 auf den 15. März 2023 in Kraft gesetzt

<sup>7</sup> Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022 tritt am 15. März 2023 in Kraft

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik

vom 30. August 2022<sup>1</sup>

*Die Kantone Obwalden und Nidwalden*

*vereinbaren:*

I.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1      Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt für den Bereich der Informatik; sie regelt die Planung, den Leistungsbezug, den Betrieb und die Finanzierung sowie die dafür erforderlichen Kompetenzen.

<sup>2</sup> Als Informatik im Sinne dieser Vereinbarung gilt die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Informationen durch den Einsatz digitaler Datenverarbeitung.

### *Art. 2      Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt für:

1. die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Kantone Obwalden und Nidwalden einschliesslich der Verwaltung der Rechtspflege;
2. die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden.

<sup>2</sup> Kirch- und Kapellgemeinden, Bürgergemeinden und Bezirksgemeinden sowie das Kantonsspital Obwalden sind dieser Vereinbarung nicht unterstellt.

<sup>3</sup> Für Informatiksysteme, die ausschliesslich dem Schulunterricht dienen, ist diese Vereinbarung nur anwendbar, wenn der Regierungsrat des entsprechenden Kantons dies beschliesst. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Für die Schuladministration ist die Vereinbarung vollumfänglich verbindlich.

---

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden verabschiedet am 29. August 2022, vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden verabschiedet am 30. August 2022, vom Kantonsrat des Kantons Obwalden genehmigt am 1. Dezember 2022, vom Landrat des Kantons Nidwalden genehmigt am 30. November 2022

<sup>4</sup> Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Kantone und der Gemeinden und andere selbständige Organisationen, die mit der Wahrnehmung kantonaler oder kommunaler Aufgaben betraut sind, ist diese Vereinbarung nur anwendbar, wenn der Regierungsrat des entsprechenden Kantons die Anwendbarkeit für die jeweilige Organisation beschliesst. Die betroffenen Gemeinden und Organisationen sind anzuhören und in den Entscheid einzubeziehen. Die Anwendbarkeit kann auf bestimmte Teilbereiche beschränkt bleiben.

### *Art. 3      Zweck*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung bezweckt insbesondere:

1. den Einsatz von einheitlichen Informatikmitteln sowie Fach- und Standardanwendungen zu fördern und so die Grundlage für eine Vereinheitlichung der Schlüsselprozesse und deren elektronische sowie medienbruchfreie Abwicklung zu schaffen;
2. durch den konsequenten Einsatz der Informatik- und Kommunikationstechnologien die Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handels zu verbessern;
3. die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik zu stärken, insbesondere zwischen den Kantonen und den Gemeinden;
4. die Verfahren beim Bezug von Informatikmitteln und der Einführung neuer Anwendungen durch einheitliche Entscheid- und Kreditkompetenzen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

## **2 ORGANISATION**

### *Art. 4      Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten richten sich nach dieser Vereinbarung und subsidiär nach dem kantonalen beziehungsweise kommunalen Recht.

### *Art. 5      Bezügerinnen und Bezüger*

<sup>1</sup> Als Bezügerinnen und Bezüger gelten die Trägerschaften der Organisationseinheiten, die Dienstleistungen im Bereich der Informatik nutzen.

*Art. 6 Informatikleistungszentrum*  
*1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Ein gemeinsames Informatikleistungszentrum erbringt für alle Körperschaften und Organisationen, die dieser Vereinbarung unterstehen, die Dienstleistungen im Bereich der Informatik.

<sup>2</sup> Die Organisation des Informatikleistungszentrums regeln die Kantone in einer separaten Vereinbarung.

*Art. 7 2. Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Informatikleistungszentrum ist insbesondere für die Beschaffung, die Implementierung und den Betrieb der Informatik-Systeme, die Durchführung von Informatikprojekten sowie die Beratung der Bezügerinnen und Bezüger sowie der Nutzerinnen und Nutzer zuständig.

<sup>2</sup> Das Informatikleistungszentrum hat unter Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben das Recht, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

<sup>3</sup> In der separaten Vereinbarung betreffend das Informatikleistungszentrum können weitere Aufgaben verankert werden.

*Art. 8 3. Beschaffungsrecht*

<sup>1</sup> Das Informatikleistungszentrum ist im Bereich der Informatik die Beschaffungsstelle gemäss der Submissionsgesetzgebung und für die beschaffungsrechtlichen Entscheide zuständig, soweit der Leistungsbezug über das Informatikleistungszentrum erfolgt.

<sup>2</sup> Für Beschaffungen gilt im Weiteren die Submissionsgesetzgebung des Kantons, in dem das Informatikleistungszentrum seinen Sitz hat.

*Art. 9 Informatikstrategie-Kommission*

<sup>1</sup> Die Informatikstrategie-Kommission (ISK) hat beratende und planerische Funktion und bereitet insbesondere die Entscheide der zuständigen Instanzen vor.

<sup>2</sup> Sie besteht aus:

1. je einer Vertretung für die Kantone Obwalden und Nidwalden, die durch den jeweiligen Regierungsrat bestimmt wird;
2. je einer Gemeindevertretung aus den beiden Kantonen, die gemeinsam durch die Gemeinderäte des entsprechenden Kantons bestimmt wird;
3. der Leiterin oder dem Leiter des Informatikleistungszentrums;

4. einer externen und unabhängigen Fachperson, die gemeinsam durch die beiden Regierungsräte bestimmt wird;
  5. einer externen und unabhängigen Fachperson, die gemeinsam durch alle Gemeinderäte bestimmt wird.
- <sup>3</sup> Die Ernennung der ISK erfolgt jeweils auf eine Zeitdauer von vier Jahren.
- <sup>4</sup> Die Fachperson gemäss Abs. 2 Ziff. 4 hat den Vorsitz; im Übrigen konstituiert sich die ISK selber.
- <sup>5</sup> Das Informatikleistungszentrum entschädigt die externen Fachpersonen.

### **3 LEISTUNGSBEZUG**

#### *Art. 10 Bezug der Informatik-Dienstleistungen*

<sup>1</sup> Informatik-Dienstleistungen müssen unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 über das Informatikleistungszentrum bezogen werden.

<sup>2</sup> In der Informatikstrategie werden Informatikbereiche festgelegt, in denen die Bezügerinnen und Bezüger die technische Basisinfrastruktur eigenständig beschaffen können. Bei der Beschaffung gelten die Vorgaben gemäss Art. 11 Abs. 3.

<sup>3</sup> Weitere Ausnahmen von der Bezugspflicht sind zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen und beide Regierungsräte zustimmen.

#### *Art. 11 Informatik-Grundbedarf*

<sup>1</sup> Zum Informatik-Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und die weit verbreiteten Standardanwendungen.

<sup>2</sup> Die Elemente des Informatik-Grundbedarfs werden in der Informatikstrategie definiert.

<sup>3</sup> Das Informatikleistungszentrum legt im Rahmen des vorgegebenen Informatik-Grundbedarfs die zur Verfügung stehenden Informatikmittel fest. Die Bezügerinnen und Bezüger sind bei der Festlegung miteinzubeziehen.

#### *Art. 12 Einheitliche Fachanwendungen* *1. Anwendungsbereiche*

<sup>1</sup> In der Informatikstrategie werden diejenigen Anwendungsbereiche festgelegt, bei denen nur einheitliche Fachanwendungen zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> In diesen Anwendungsbereichen müssen Bezügerinnen und Bezüger die einheitliche Fachanwendung nutzen, wenn:

1. dies im Rahmen eines verbindlichen Projekts gemäss Art. 22 beschlossen wird; oder
  2. sie Fachanwendungen freiwillig einsetzen wollen.
- <sup>3</sup> Fachanwendungen der Verwaltungen der Rechtspflege sind nicht Gegenstand der Informatikstrategie.

#### *Art. 13 2. Festlegung der Fachanwendungen*

<sup>1</sup> Die Fachanwendung des jeweiligen Anwendungsbereichs wird im Rahmen eines verbindlichen Projekts gemäss Art. 22 festgelegt. Der Austausch dieser Fachanwendung ist nur im Rahmen eines verbindlichen Projekts zulässig.

<sup>2</sup> Kommt kein verbindliches Projekt zu Stande, wird die Fachanwendung im Rahmen eines freiwilligen Projekts gemäss Art. 24 festgelegt. Der Austausch dieser Fachanwendung ist nur zulässig, wenn:

1. ein verbindliches Projekt gemäss Art. 22 beschlossen wird; oder
2. die Zustimmung von 2/3 der Bezügerinnen und Bezüger, welche die Fachanwendung nutzen, vorliegt.

#### *Art. 14 Besondere Bedürfnisse*

<sup>1</sup> Ausserhalb des Informatik-Grundbedarfs und der einheitlichen Fachanwendungen können die Bezügerinnen und Bezüger die Informatikmittel im Rahmen der technischen Vorgaben des Informatikleistungszentrums frei wählen.

<sup>2</sup> Das Informatikleistungszentrum koordiniert die Beschaffung.

#### *Art. 15 Kostentragung*

<sup>1</sup> Investitionskosten werden durch das Informatikleistungszentrum vorfinanziert und über Nutzungsgebühren zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen an die Bezügerinnen und Bezüger weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Weiterverrechnung der Kosten für Dienstleistungen im Rahmen des Informatik-Grundbedarfs richtet sich in der Regel nach dem beanspruchten Umfang; die Finanzierung von Informatikprojekten richtet sich nach Art. 30 und 31.

<sup>3</sup> Die Bezügerinnen und Bezüger berücksichtigen den jährlichen Mittelbedarf als Aufwand im jeweiligen Budget.

#### *Art. 16 Informationssicherheit*

<sup>1</sup> Die Kantone Obwalden und Nidwalden erlassen in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Bestimmungen zur Informationssicherheit. Die Bezügerinnen und Bezüger sind in die Erarbeitung miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Das Informatikleistungszentrum ist im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die technische Informationssicherheit verantwortlich.

## **4 PLANUNG**

#### *Art. 17 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Informatik-Planung erfolgt mit folgenden drei Instrumenten:

1. Informatikstrategie;
2. Mittelfristplanung;
3. Jahresplanung.

<sup>2</sup> Die für die Festlegung der Instrumente zuständigen Instanzen legen in Richtlinien fest, wie und wann die Bezügerinnen und Bezüger in den Planungsprozess jeweils einbezogen werden. Bei der Erstellung der Richtlinie sind die Bezügerinnen und Bezüger miteinzubeziehen.

#### *Art. 18 Informatikstrategie*

<sup>1</sup> Die Informatikstrategie steuert und koordiniert die langfristige Entwicklung der Informatik.

<sup>2</sup> In der Informatikstrategie können insbesondere Leitlinien, strategische Ziele, Handlungsfelder und Hinweise zur Umsetzung definiert werden.

<sup>3</sup> Die Regierungsräte der beiden Kantone Obwalden und Nidwalden verabschieden die Informatikstrategie auf Antrag der ISK. Für die Verabschiedung ist in beiden Kantonen die vorgängige Zustimmung von je zwei Drittel der Gemeinderäte erforderlich.

#### *Art. 19 Mittelfristplanung*

<sup>1</sup> Die rollende Mittelfristplanung ist ein Planungsinstrument, das zur Umsetzung der Informatikstrategie dient.

<sup>2</sup> Sie legt die geplanten Projekte und Aktivitäten, die Prioritäten und Umsetzungszeiträume sowie den personellen und finanziellen Mitteleinsatz für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest.

<sup>3</sup> Sie wird jährlich durch die ISK aktualisiert.

## *Art. 20      Jahresplanung*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Jahresplanung werden die Betriebskosten für das kommende Kalenderjahr ermittelt.

<sup>2</sup> Sie bildet die Grundlage für die Budgetierung durch die Bezügerinnen und Bezüger.

<sup>3</sup> Das Informatikleistungszentrum ist in Zusammenarbeit mit den Bezügerinnen und Bezüger für die Ausarbeitung der Jahresplanung zuständig.

## **5 INFORMATIKPROJEKTE**

### **5.1 Allgemein**

#### *Art. 21      Grundsatz*

<sup>1</sup> Für den Einsatz neuer und den Austausch sowie die erhebliche Erweiterung bestehender Fachanwendungen oder Informatikmittel sind Informatikprojekte zu beschliessen.

### **5.2 Zustimmung zu Projekten**

#### *Art. 22      Verbindliche Projekte 1. Grundsatz*

<sup>1</sup> In Anwendungsbereichen gemäss Art. 12 können Fachanwendungen im Rahmen eines Projekts verbindlich erklärt werden.

<sup>2</sup> Für die Durchführung eines verbindlichen Projekts muss eine bestimmte Anzahl der beteiligten Bezügerinnen und Bezüger zustimmen. Das erforderliche Zustimmungsquorum unterscheidet sich je nach Kategorie des Projekts:

1. Projekte, bei denen nur die Kantone Bezüger sind (kantonale Projekte);
2. Projekte, bei denen die Gemeinden und die Kantone Bezügerinnen beziehungsweise Bezüger sind (gemeinsame Projekte);
3. Projekte, bei denen nur die Gemeinden Bezügerinnen sind (kommunale Projekte).

<sup>3</sup> Das Zustimmungsquorum muss erfüllt sein, bevor die erforderlichen Kredite bei den zuständigen Instanzen eingeholt werden.

<sup>4</sup> Wird das Zustimmungsquorum erreicht, sind Bezügerinnen und Bezüger zur Beteiligung am Projekt verpflichtet, auch wenn sie nicht zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Einholung der erforderlichen Kredite gemäss Art. 26 ff.

#### *Art. 23 2. erforderliche Zustimmungsquoren*

<sup>1</sup> Bei kantonalen Projekten müssen beide Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden zustimmen. Betrifft das Projekt nur einen Kanton, ist nur die Zustimmung des entsprechenden Regierungsrates erforderlich.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Projekten müssen beide Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie in beiden Kantonen je mindestens zwei Drittel der Gemeinderäte des jeweiligen Kantons zustimmen. Betrifft das Projekt nur einen Kanton, ist das Zustimmungsquorum nur dort zu ermitteln.

<sup>3</sup> Bei kommunalen Projekten müssen in beiden Kantonen je mindestens zwei Drittel der Gemeinden zustimmen. Betrifft das Projekt nur die Gemeinden eines Kantons, ist das Zustimmungsquorum nur in diesem Kanton zu ermitteln.

#### *Art. 24 Freiwillige Projekte*

<sup>1</sup> Für die Bewilligung eines freiwilligen Projekts müssen alle beteiligten Bezügerinnen und Bezüger zustimmen.

#### *Art. 25 Spezialfälle*

<sup>1</sup> Sind Schulgemeinden betroffen, treten die Schulräte grundsätzlich an die Stelle der entsprechenden Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Sind Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 4 betroffen, treten diese grundsätzlich an die Stelle der Körperschaft, welche die öffentliche Aufgabe übertragen hat. Die interne Zuständigkeit zur Zustimmung richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Organisation.

<sup>3</sup> Sind in einem Gemeindegebiet mehrere kommunale Körperschaften oder Organisationen betroffen, die diesem Gesetz unterstehen, muss für die Zustimmung eine Einigung erzielt werden.

<sup>4</sup> Sind die Verwaltungen der Rechtspflege betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Gerichtsorganisation.

## 5.3 Kredite

### Art. 26 Grundsatz

<sup>1</sup> Nach Vorliegen des erforderlichen Zustimmungsquorums und vor Umsetzung des Projekts sind die notwendigen Kredite einzuholen, sofern damit neue Ausgaben verbunden sind. Gebundene Ausgaben und der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten sind in das jeweilige Budget einzustellen.

<sup>2</sup> Die Erweiterung eines bestehenden Produkts gilt als neue Ausgabe, wenn bei der Umsetzung in sachlicher, technischer oder zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Handlungsspielraum besteht. Die Weiterführung eines bestehenden Produkts nach Ablauf der Befristung des Verpflichtungskredits gilt als gebundene Ausgabe, wenn keine erhebliche Erweiterung des Produkts erfolgt.

<sup>3</sup> Kredite für neue Ausgaben sind immer in Form von Verpflichtungskrediten einzuräumen.

<sup>4</sup> Bei kantonalen und gemeinsamen Projekten gilt das Bruttoprinzip; bei kommunalen und freiwilligen Projekten gilt das Nettoprinzip.

<sup>5</sup> Das Informatikleistungszentrum ist für die Kontrolle der Kredite zuständig und bereitet die Abrechnung des Kredits zuhanden der Bezügerinnen und Bezüger vor.

### Art. 27 Kreditgewährung 1. sachliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Bei kantonalen und gemeinsamen Projekten sind ausschliesslich die Kantone für die Gewährung der Kredite zuständig. Liegen die kantonalen Kredite rechtsgültig vor, handelt es sich für die weiteren Bezügerinnen und Bezüger um gebundene Ausgaben.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeit kommunaler Projekte ist auch bei der Kreditgewährung das Zustimmungsquorum gemäss Art. 23 Abs. 3 erforderlich.

<sup>3</sup> Bei freiwilligen Projekten müssen alle beteiligten Bezügerinnen und Bezüger die Kredite einholen.

### Art. 28 2. funktionelle Zuständigkeit a) in den Kantonen

<sup>1</sup> In den Kantonen sind die kantonalen Parlamente für die Gewährung der Verpflichtungskredite zuständig, wenn jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 200 000 Franken anfallen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Parlamente sind unabhängig der verfassungsmässigen Finanzkompetenz und abschliessend für die Gewährung der Verpflichtungskredite zuständig.

<sup>3</sup> Bei Projekten, in denen der Betrag gemäss Abs. 1 nicht erreicht wird, sind die Verpflichtungskredite durch die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden zu sprechen.

#### *Art. 29 in den Gemeinden*

<sup>1</sup> Innerhalb der Gemeinden richtet sich die funktionelle Zuständigkeit für die Kreditgewährung nach den Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeinde.

### **5.4 Finanzierung**

#### *Art. 30 Grundsatz*

<sup>1</sup> Investitionskosten für Projekte werden durch das Informatikleistungszentrum vorfinanziert und über Nutzungsgebühren zu kostendeckenden Preisen an die Bezügerinnen und Bezüger weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Für die Weiterverrechnung legt die ISK nach Anhörung der Bezügerinnen und Bezüger vor Zustimmung zum Projekt gemäss Art. 22 ff. einen Verteilschlüssel fest.

#### *Art. 31 Verteilschlüssel*

<sup>1</sup> Der Verteilschlüssel richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Bezügerinnen und Bezüger. Es können andere Kriterien beigezogen werden, wenn dies sachgerechter ist.

<sup>2</sup> Bei Projekten mit Beteiligung der Kantone ist zusätzlich festzulegen, welchen Anteil die Kantone zu tragen haben. Bei der Festlegung dieses Kostenanteils sind insbesondere die betroffenen Aufgaben sowie die Bedeutung des Projekts für die Bezügerinnen und Bezüger zu berücksichtigen.

## **6 VERFAHRENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Art. 32 Wirksamkeitsprüfung*

<sup>1</sup> Die beiden Kantone überprüfen gemeinsam alle fünf Jahre die Auswirkungen dieser Vereinbarungen und die Erreichung der angestrebten Ziele. Sie prüfen insbesondere, ob Änderungen oder eine Kündigung erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind in die Wirksamkeitsprüfung einzubeziehen und über die Resultate der Wirksamkeitsprüfung zu informieren.

### *Art. 33 Dauer und Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.

<sup>2</sup> Die Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen.

<sup>3</sup> Beantragen zwei Drittel der Gemeinderäte eines Kantons die Kündigung, ist der jeweilige Regierungsrat verpflichtet, die Vereinbarung zu kündigen.

<sup>4</sup> Die Kündigung kann erstmals frühestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen werden. Im Weiteren gilt Abs. 2.

### *Art. 34 Streitigkeiten*

#### *1. zwischen Bezügerinnen und Bezügerern*

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten zwischen Bezügerinnen und Bezügerern, die dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung unterstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen jeweils gleich viele Vertretungen. Diese bestimmen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>2)</sup>.

#### *Art. 35 2. mit dem Informatikleistungszentrum*

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Bezügerinnen beziehungsweise Bezügerern und dem Informatikleistungszentrum werden nach den Rechtsschutzbestimmungen des Kantons entschieden, in dem das Informatikleistungszentrum seinen Sitz hat.

### *Art. 36 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Bis zur erstmaligen Festlegung der Informatikstrategie gemäss Art. 18 ist die Informatikstrategie 2022 der Kantone Obwalden und Nidwalden und deren Gemeinden vom 30. August 2022 massgebend.

---

<sup>2)</sup> SR 272

*Art. 37 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemeinsam fest.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, sofern auch die Änderung vom 30. August 2022 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden in Kraft tritt.<sup>4</sup>

**II.**

Sarnen, 29. August 2022

REGIERUNGSRAT OBWALDEN  
Landammann Christoph Amstad  
Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann

Stans, 30. August 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN  
Landammann Joe Christen  
Landschreiber Armin Eberli

---

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden und vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschlüssen vom 28. Februar 2023 auf den 15. März 2023 in Kraft gesetzt

<sup>4</sup> Der Nachtrag zur Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 30. August 2022 tritt am 15. März 2023 in Kraft

### Laboratorium der Urkantone. Sömmerungsvorschriften der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri 2023

*Im Vergleich zum Vorjahr mussten keine neuen Punkte angefügt werden.*

#### I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

#### II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
  - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
  - c) die Indikation;
  - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
  - e) die Menge;
  - f) die Absetzfristen;
  - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10–11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss oder – je nach Alpsystem – für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen. Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.  
(<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>)  
Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):
  - a) das Datum;
  - b) der Handelsname;
  - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch den Tierarzt.
7. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die TAM bezogen hat.
8. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin. Bei Aborten muss zum Beispiel zwingend die Frucht (Foet) vor der Entsorgung mittels Ohrgewebeprobe auf BVD-Virus untersucht werden.
9. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
10. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen.

### III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

#### A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
  - Beim Verstellen des Rindviehs von einer TVD-Betriebsnummer zu einer anderen muss immer ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
  - Unter folgenden Ausnahmebedingungen (Anleitung zum Begleitdokument für die Sömmerung: <https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>) kann er die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente jedoch wieder zurückgeben:
    - Es findet keine Handänderung statt und Auf- und Abtriebsweg vom und zum Ursprungsbetrieb sind identisch.
    - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu:
      - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
    - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.
    - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.

#### B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

#### *C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegen- gattung an die TVD*

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegen-  
gattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben  
und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen an die Tierver-  
kehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsda-  
tenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu be-  
achten.

#### *D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD*

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD  
gemeldet werden.

#### *E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD*

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys)  
müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD mel-  
den, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb blei-  
ben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter *info@agatehelpdesk.ch* oder  
Telefon 0848 222 400 weiter.

#### *F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank*

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hun-  
dedatenbank Amicus (*www.amicus.ch*) die Adresse der Alp ein. Dafür vorge-  
sehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden kön-  
nen. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Telefon 0848 777 100.

### *IV. Rindvieh*

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist,  
werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufge-  
treten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst emp-  
fohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231  
Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend  
zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter  
muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden.  
Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen ha-  
ben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von  
der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung ab-  
geschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom

Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt/eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

#### V. *Schafe*

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitriges Verkleben, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

#### VI. *Ziegen*

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

#### VII. *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

## VIII Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Die Bestimmungen für den Grenzweidegang und die Sömmerung im Ausland sind auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone (Sömmerung und Winterung) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>

Brunnen, 8. März 2023

**Veterinärdienst der Urkantone  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen**

---

## Sicherheits- und Sozialdepartement

### **Strassenverkehr. Signalisation Neubau EWO, Stanserstrasse 8, Kerns**

Aufgrund des EWO-Neubaus wird an der Stanserstrasse 8, Kerns, folgende Signalisation bewilligt:

- «Parkieren gestattet» (SSV 4.17) mit Zusatz «Besucher»
- Parkfeld für Gehbehinderte (SSV 5.14) auf dem Besucherparkplatz
- «Einfahrt verboten» (SSV 2.02) bei der Ausfahrt der Tiefgarage
- Markierung «Wartelinie» (SSV 6.13) bei der Ausfahrt der Tiefgarage
- Betriebswegweiser (SSV 4.49)

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 3. März 2023

**Sicherheits- und Sozialdepartement**

---

### **Strassenverkehr. Signalisation Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder auf der Verbindungsstrasse Sunnegg-Tumli-Zimmertal, Ramersberg**

Das Anbringen der Signalisation «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV 2.14) mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» auf der Verbindungsstrasse Sunnegg-Tumli-Zimmertal, Ramersberg, wird bewilligt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach,

6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 6. März 2023

**Sicherheits- und Sozialdepartement**

---

### **Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 23/003)**

Der Firma *WieLuk Swiss Home Building & Interior Design GmbH*, Engelbergerstrasse 107, 6390 Engelberg wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung konnte bisher nicht zugestellt werden. Die Schlichtungsverhandlung findet statt: *Montag, 20. März 2023 um 10.30 Uhr in Sarnen, Enetriederstrasse 1, Polizeigebäude Foribach, Schlichtungsbehörde*. Die Vorladung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 8. März 2023

**Präsident Schlichtungsbehörde**

---

### **Betreibung und Konkurs. Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf (Art. 580 ZGB und Art. 89 EGzZGB)**

Auf Verlangen eines Erben ist vom zuständigen Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Obwalden durch Entscheid vom 3. März 2023 das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt worden über den Nachlass des *Brun Samuel Pius sel.*, geboren am 25. Juli 1985, von Schüpfheim LU, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Unterdorfweg 5, gestorben am 15. Januar 2023.

Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden per Todestag 15. Januar 2023 bis spätestens am 9. April 2023 beim Konkursamt Obwalden als Inventurbehörde, Postfach 1154, 6061 Sarnen, anzumelden. Es sind auch allfällige Bürgschaftsverpflichtungen anzumelden. Die Eingaben sind mit Belegen im Original zu versehen.

Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 589, 590, 591 ZGB), während die Schuldner die rechtlichen Folgen der unterlassenen Anmeldung zu tragen haben

Sarnen, 8. März 2023

**Betreibung und Konkurs**

Inventurbehörde im Öffentlichen Inventar

## **Betreibung und Konkurs. Auflage öffentliches Inventar**

Das öffentliche Inventar über das im Nachlass von *Edgar Hügli sel.* noch vorhandene Nacherbschaftsvermögen von Dora Maria Hügli-Meyer sel., liegt bis 9. April 2023 im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB den Beteiligten beim Konkursamt Obwalden zur Einsicht auf.

Edgar Hügli sel., geboren am 21. Februar 1936, von Wohlen AG und Wohlen BE, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Am Schärme 1, gestorben am 26. September 2022.

Sarnen, 9. März 2023

**Betreibung und Konkurs**

Inventurbehörde im Öffentlichen Inventar

---

## **Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar**

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Seibel Irrmtraud sel.*, geboren am 5. Oktober 1939, von Erlenbach im Simmental BE, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Chlewigenpark 5, gestorben am 2. März 2022, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 9. März 2023

**Betreibung und Konkurs**

---

## **Volkswirtschaftsdepartement**

### **Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Zukünftige Herausforderungen für die Wasserversorgung im Alpgebiet**

Der Klimawandel führt auch im Alpgebiet zu Veränderungen im Wasserhaushalt. Es stellt sich die Frage, wie sich diese auf die Wasserversorgung einer Alp auswirken könnten und welche Massnahmen für eine mengenmässige und qualitativ sichere Wasserversorgung zu treffen sind.

## Themen

- Klimatische Veränderungen und Folgen auf das Wasserdargebot im Alpgebiet
- Umgang mit den Folgen der Wasserknappheit im Alpgebiet

<i>Datum</i>	Donnerstag, 16. März 2023, 20.00–22.00 Uhr
<i>Ort</i>	Restaurant/Hotel Metzgern, Sarnen
<i>Referenten</i>	Ivo Schwenk, Keller + Lorenz AG Karl Betschart, Amt für Landwirtschaft SZ
<i>Anmeldung</i>	keine

Sarnen, 6. März 2023

**Kant. Alpkommission Obwalden  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

---

## **Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Elektroweidezaun für Schafe und Ziegen korrekt erstellen**

Als Reaktion auf die zunehmende Wolfpräsenz im Kanton organisiert die Herdenschutzberatung Obwalden vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt mit Fachpersonen im Raum Giswil einen eintägigen Kurs.

Am Vormittag lernen die Kursteilnehmenden im theoretischen Teil die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die technischen Grundlagen einer Elektrozaunanlage kennen. Zusätzlich wird über die Finanzhilfen des Bundes bei den Herdenschutzzäunen informiert.

Am Nachmittag werden in Gruppen auf einem Landwirtschaftsbetrieb verschiedene Zauntypen und unterschiedliche Zaunsysteme erstellt und beurteilt. Firmen präsentieren ihre Neuheiten im Zaunbereich.

Jeder Teilnehmer erhält eine Kursbestätigung.

<i>Datum</i>	Montag, 3. April 2023, 9.00–16.00 Uhr
<i>Treffpunkt</i>	BWZ Giswil
<i>Kosten</i>	Fr. 80.– (inkl. Mittagessen) Der Unkostenbeitrag wird am Kurstag einkassiert.
<i>Referenten</i>	Heinz Feldmann, Sicherheitsfachmann BUL Andreas Schiess, Herdenschutzberater Agridea
<i>Anmeldung</i>	bis 20. März 2023, BUL Schöftland <a href="mailto:bul@bul.ch">bul@bul.ch</a> , 062 739 50 40 oder <a href="mailto:thomas.kaeslin@ow.ch">thomas.kaeslin@ow.ch</a> , 041 666 62 79

Sarnen, 6. März 2023

**BUL Schöftland  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

---

# Bildungs- und Kulturdepartement

## Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)  
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86  
Montag, Mittwoch, Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

### Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

### Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.  
Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

### Pflicht- und Wahlmodule

H 12314 <b>Gartenbau 1. Teil</b> Version 2018	Ming Daniela Dienstags, 14.03.2023 – 27.06.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 12331 <b>Bildungsangebote auf dem Bauernhof</b> Version 2020	Müller-Kilchenmann Susanne / Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 17.03.2023 – 05.05.2023 8.30 – 16.30 Uhr
H 12319 <b>Haushaltführung</b> Version 2022	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 21.03.2023 – 13.06.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 12312 <b>Ernährung und Verpflegung 2. Teil</b> Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 23.03.2023 – 29.06.2023 8.30 – 16.30 Uhr

### Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Das Kursangebot und die Kurspreise variieren je nach Nachfrage und Kursdauer.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Website.

Nähere Infos auf unserer Website: [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch).

## Chinesisch

### Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

2 Lektionen pro Woche

## Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

### Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

### Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)

4x3 Lektionen (Tageskurse)

### Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

## Englisch

### Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

### Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch).

## Französisch

### Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

## Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch).

## Italienisch

### Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

## Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch).

## Spanisch

### Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

## Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch).

## Vorbereitungskurs «Sprachstandanalyse»

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs</b>	26.04. – 31.05.2023 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 190.00
---	--	------------

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs</b>	27.09. – 22.11.2023 18.15 – 19.45 Uhr	Fr. 190.00
---	--	------------

## Vorbereitungsabend «Sprachstandanalyse»

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend</b> Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen	29.03.2023 jeweils 18.15 – 19.45 Uhr
---	---

<b>Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend</b> Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen	20.09.2023 jeweils 18.15 – 19.45 Uhr
---	---

## Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12351  
**Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»** 26.04. – 31.05.2023  
jeweils 19.00 – 21.00 Uhr Fr. 280.00

E 22351  
**Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»** 18.10. – 06.12.2023  
jeweils 19.00 – 21.00 Uhr Fr. 280.00

Sarnen, 9. März 2023

**Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**  
**Grundacherweg 6, Sarnen**  
**[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)**  
**[bwz.wb@ow.ch](mailto:bwz.wb@ow.ch)**  
**Telefon 041 666 64 86**

## Erwachsenenbildung

### Freizeitzentrum Obwalden

**Yoga für die Wechseljahre** mit Jeannette Steiner

Mo, 20.03.2023 | 09.40–10.40 Uhr | 6-mal | Fr. 108.– | Kurs-Nr. 23-1-BT046

**Lettering for Teens (10–15 Jahre)** mit Sonja Durrer

Mi, 22.03.2023 | 13.30–16.30 Uhr | 1-mal | Fr. 60.– | Kurs-Nr. 23-1-KJ023

**Drechseln Einsteigerkurs – BUiTiG Kurs** mit Andreas Gasser

Mi, 22.03.2023 | 18.30–21.30 Uhr | 2-mal | Fr. 180.– | Kurs-Nr. 23-1-WG005

**Hobelmaschine und Oberfräse** mit Martin Moser

Mi, 22.03.2023 | 19.00–22.00 Uhr | 2-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-1-WG024

**Kompass durch die Krise** mit Sabrina Gundert

Mi, 22.03.2023 | 19.30–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 25.– | Kurs-Nr. 23-1-LG001

**Persische Küche** mit Sina Rowshan Zaer

Do, 23.03.2023 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 23-1-EG009

**Fotokurs Spiegelreflex / Systemkamera** mit Robert Fischlin

Do, 23.03.2023 | 19.00–21.00 Uhr | 4-mal | Fr. 200.– | Kurs-Nr. 23-1-BG008

**Fondanttorte Ostern/Frühling** mit Julia Schwegler-Wieland

Fr, 24.03.2023 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-1-EG008

**Ideen für den Ostertisch** mit Anita Cocchiarella

Fr, 24.03.2023 | 19.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 80.– | Kurs-Nr. 23-1-EG017

**Drechseln Aufbaukurs – BUiTiG Kurs** mit Andreas Gasser

Sa, 25.03.2023 | 09.00–16.00 Uhr | 1-mal | Fr. 180.– | Kurs-Nr. 23-1-WG007

**Nassholz Drechseln – BUiTiG Kurs** mit Andreas Gasser

Sa, 25.03.2023 | 09.00–16.00 Uhr | 1-mal | Fr. 200.– | Kurs-Nr. 23-1-WG010

**Bitcoin** mit Alex Arisi

Sa, 25.03.2023 | 09.30–15.30 Uhr | 1-mal | Fr. 130.– | Kurs-Nr. 23-1-BG003

### **Räuchern mit Kindern** mit Bernadette Wieland

Di, 28.03.2023 | 17.00–19.00 Uhr | 1-mal | Fr. 50.– | Kurs-Nr. 23-1-LG013

### **Auf den Spuren der Wildtiere** mit Jolanda Durrer

Di, 28.03.2023 | 18.00–20.30 Uhr | 1-mal | Fr. 30.– | Kurs-Nr. 23-1-NE004

### **Oster-Cupcakes (ab 8 Jahren)** mit Julia Schwegler-Wieland

Mi, 29.03.2023 | 13.30–16.00 Uhr | 1-mal | Fr. 75.– | Kurs-Nr. 23-1-KJ009

### **Tipps und Tricks zum Stromsparen** mit Lukas von Moos

Mi, 29.03.2023 | 19.30–20.30 Uhr | 1-mal | Fr. 15.– | Kurs-Nr. 23-1-BG001

### **Anmeldung und Information**

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44

[kurse@fzo.ch](mailto:kurse@fzo.ch) / [www.fzo.ch](http://www.fzo.ch)

Dienstag–Freitag, 08.00–11.30 Uhr

## **NAGON – Naturforschende Gesellschaft Obwalden und Nidwalden**

### **Die Rückkehr der Bartgeier**

Daniel Hegglin, Geschäftsführer der Stiftung Pro Bartgeier, beantwortet diverse Fragen und gibt dabei mit eindrücklichen Bildern einen tiefen Einblick in die Geschichte und die Zukunftsaussichten des Wiederansiedlungsprojekts des Bartgeiers.

Der Vortrag ist öffentlich und kostenlos.

Datum Freitag, 17. März 2023

Zeit 19.00–20.15 Uhr

Ort Peterhof, Sarnen

Sarnen, 9. März 2023

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

---

## **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

### **Hochwassersicherheit Sarneraatal. Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost. Lose: B010 Stahlwasserbau Einlaufbauwerk, D006 Stahlwasserbau. Auslaufbauwerk, D008 Pumpenanlage Auslaufbauwerk. Ausschreibung Stahlwasserbau**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die Stahlwasserbauarbeiten «*Stahlwasserbau Einlaufbauwerk und Auslaufbauwerk*» des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost.

#### *Bauherrschaft:*

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Amt für Wald und Landschaft

Hochwassersicherheit Sarneraatal  
Flüelistrasse 3  
6060 Sarnen

*Ausgeschriebene Arbeiten:*

Stahlwasserbauarbeiten «*Stahlwasserbau Einlaufbauwerk und Auslaufbauwerk*». Dies beinhaltet:

Konstruktion, Korrosionsschutz, Lieferung, Transport, Montage und Inbetriebsetzung des Stahlwasserbaus und der Entleerungspumpen für den Hochwasserentlastungsstollen Ost. Die Arbeiten werden sowohl beim Einlaufbauwerk im Sarnersee als auch beim Auslaufbauwerk beim Wichelsee ausgeführt.

Die Hauptpositionen umfassen:

- Rolltafelschütz 4 Stk.
- Druckdeckel 2 Stk.
- Grobrechen, Schwimmbalken und Füllleitung DN450 beim Einlaufbauwerk je 1 Stk.
- Dammbalken beim Auslaufbauwerk
- Schieber Fischdurchgang beim Auslaufbauwerk 1 Stk.
- Zugänge zu den Pumpensämpfen beim Auslaufbauwerk 3 Stk.
- Pumpenanlagen mit Kapazität 400l/s 2 Stk.

Der Anbieter muss ein vollständiges Angebot gemäss Ausschreibungsunterlagen einreichen. Der Angebotspreis beinhaltet die Konstruktion, den Korrosionsschutz, die Lieferung, den Transport, die Montage und die Inbetriebsetzung, inkl. der notwendigen Hilfsmassnahmen, um ein fertiges, vollständiges und den Anforderungen entsprechendes Werk abzugeben.

*Varianten:*

Zur Amtsvariante gemäss Ausschreibungsunterlagen muss zwingend ein Angebot eingereicht werden. Preisvarianten sind nicht zugelassen. Die Bestimmungen für technische Varianten sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

*Verfahrensart:*

Offenes Ausschreibungsverfahren.

Es gelten das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GPA, Government Procurement Agreement), die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen; insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, GDB 975.61), das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 (Submissionsgesetz, GDB 975.6) und die Ausführungsbestimmungen zum Submissionsgesetz vom 6. Januar 2004 (GDB 975.611).

*Ort der Dienstleistung:*

Gemeinden Sachseln, Sarnen und Alpnach

### *Bietergemeinschaften:*

Bietergemeinschaften werden bei der Ausschreibung zugelassen. Ein Anbieter hat die technische und administrative Federführung im Sinne der Geschäftsführung unter Angabe der Geschäftspartner zu übernehmen. Firmen, welche als Partner in einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen sind, dürfen nur in einer Gruppierung teilnehmen. Subplaner, Subunternehmer und Spezialisten dürfen sich in dieser Funktion mit mehreren Anbietern bewerben. Allfällige Subunternehmer und Spezialisten sind mit der Offerteingabe anzugeben. Die Eignungsprüfung wird für die Bietergemeinschaft als Ganzes durchgeführt.

### *Entschädigung:*

Keine Entschädigung.

### *Eignungskriterien:*

- EK 1: Qualitätsmanagement
- EK 2: Fachkompetenz des Anbieters im Stahlbetonbau
- EK 3: Personal des Anbieters
- EK 4: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters

### *Zuschlagskriterien:*

- ZK 1: Angebotspreis Gewichtung 50%
- ZK 2: Fachkompetenz Schlüsselpersonen (Projektleiter, Ingenieur, Chefmonteur) Gewichtung 20%
- ZK 3: Technische Qualität des Angebots 20%
- ZK 4: Konstruktions- und Montageprogramm 10%
- *Bezug der Ausschreibungsunterlagen:*

Ausschliesslich unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch). Der fristgerechte Bezug der Ausschreibungsunterlagen gilt als Anmeldung zum Verfahren.

### *Begehung:*

Freiwillige Begehung, Montag, 24. April 2023, 13.30 Uhr, Haus des Waldes, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen

Interessierte Unternehmer müssen sich bis Montag, 17. April 2023, 23.59 Uhr per Mail mit dem Vermerk des Objektes bei Herr Daniel Fanger (mail: [daniel.fanger@ow.ch](mailto:daniel.fanger@ow.ch)) anmelden.

Eine selbständige Begehung der Projektperimeter/Baustellenbereiche ist nicht erlaubt.

### *Eingabe der Angebote:*

Kanton Obwalden  
Amt für Wald und Landschaft  
Hochwassersicherheit Sarneraatal  
Daniel Fanger  
Flüelistrasse 3  
6060 Sarnen

Frist für die Abgabe der Offerte: Freitag, 30. Juni 2023, 16.00 Uhr  
Massgebend ist der Eingang beim Auftraggeber und nicht das Datum des Poststempels.

Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung / Abgabe liegt beim Anbieter. Nach dem angegebenen Termin eingehende Angebote werden ungeöffnet an den Absender zurückgesendet.

Die Offertunterlagen, 3× in Papierformat (davon 1 Angebot originalunterzeichnet) sowie 3× in elektronischer Form (USB Stick) mit allen verlangten Unterlagen, sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «*NICHT ÖFFNEN – Offerte Stahlwasserbau Hochwasserentlastungsstollen*» einzureichen.

*Gültigkeit des Angebots:*

12 Monate nach Abgabe des Angebotes.

*Offertöffnung:*

Montag, 3. Juli 2023, 16.00 Uhr, öffentlich. Die Anbieter werden nach der rechnerischen Kontrolle mittels Offertöffnungsprotokoll über die eingegangenen Angebotspreise orientiert (Zustellung per E-Mail).

*Vergabeentscheid:*

Voraussichtlich Anfang September 2023.

*Bautermine:*

Baubeginn Rohbau:

September 2024

Inbetriebnahme Hochwasserentlastungsstollen:

April 2026

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, Postfach 1260, 6061 Sarnen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 9. März 2023

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Amt für Wald und Landschaft  
Hochwassersicherheit Sarneraatal**

---

## **Baugesuche und Sonderbewilligungen**

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

20. März 2023

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

### **Sarnen**

- Gesuchsteller/in: Erbegemeinschaft Franz Amstalden-Zumstein, c/o Klaus Imfeld, Rosenweg 6, 3047 Bremgarten
- Bauvorhaben: Neugestaltung und Teilrückbau Aussenanlagen und Strassenabschnitt
- Ort: Parzellen 3691 und 3692, Spis 1, Ramersberg
- Zonen: Landwirtschaftszone
- Naturgefahren: Gefahrenzone HM1
- Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung
- 
- Gesuchsteller/in: Holz-Fernwärme Sarnen AG, Freiteilmattlistrasse 50, Sarnen
- Bauvorhaben: Erweiterung Leitungsnetz Holz-Fernwärme
- Ort: Parzellen 1816, 1854, 2447, Militärstrasse, Flüelistrasse, Sarnen
- Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehrsanlagen
- Naturgefahren: Gefahrenzone W0
- Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
- 
- Gesuchsteller/in: Irene und Leo Spichtig-Stöckli, Laubligenstrasse 3, Alpnach Dorf
- Bauvorhaben: Einbau Kamin für Cheminéeofen
- Ort: Parzelle 4211, Enetriederstrasse 14, Sarnen
- Zonen: dreigeschossige Wohnzone A innerhalb Quartierplan Jänzipark
- Naturgefahren: Gefahrenzone W0
- Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

### **Kerns**

- Gesuchsteller/in: Melk Durrer Immo AG, Ächerlistrasse 12, Kerns
- Bauvorhaben: Bebauung Kerns im Zentrum mit Einstellhalle, Sidernstrasse
- Ort: Parzellen 12, 75, 77, 78, 79, 81, 82, Sidernstrasse 1, 3, 5, Kerns
- Zone: Dorfkernzone
- Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone, Gewässerschutzbereich Au

## **Sachseln**

Gesuchsteller/in: Reto Spichtig-Egli, Edisriederstrasse 6, Sachseln  
Bauvorhaben: Erstellung einer Photovoltaikanlage  
Ort: Parzelle 1649, Edisriederstrasse 6, Sachseln  
Zone: Dorfkernzone I (D I)  
Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone  
Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: IG Flüestrasse, vertreten durch Peter Spichtig, Melch-  
talerstrasse 8, Flüeli-Ranft  
Bauvorhaben: Sanierung der Flüestrasse  
Ort: Parzellen 109, 110, 108, 111, 114 und 83, Tali, Hinter-  
flüe, Oberflüe, Müllerenschwand, Melchtal (Grundbuch  
Sachseln)  
Zone: Alpwirtschaftszone (Aw)  
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: diverse, rot, blau und gelb

Gesuchsteller/in: Bio-familia AG, vertreten durch Wey + Partner AG,  
Buchenstrasse 4, 6210 Sursee  
Bauvorhaben: Ausbau Elektrohauptverteilungsraum  
Ort: Parzelle 439, Brünigstrasse 141, Sachseln  
Zone: Industrie- und Gewerbezone (IG)  
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W 0

## **Alpnach**

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15,  
Alpnach Dorf  
Bauvorhaben: Steildachsanieierung Werkhof inkl. Neubau PV-Anlage  
südseitig  
Ort: Parzelle 1053, Chlewigenstrasse 9a, Alpnach Dorf,  
GB Alpnach  
Zonen: Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke  
Landwirtschaftszone  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W3 gelb

Gesuchsteller/in: Anton und Bernadette Frei-Odermatt, Chälengasse 12,  
Alpnachstad  
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Luft/Wasser-Wärmepumpe  
Ort: Parzelle 567, Chälengasse 12, Alpnachstad,  
GB Alpnach  
Zonen: Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse  
Naturgefahren: WPB3 blau, WPB2 gelb

## **Giswil**

Gesuchsteller/in: Korporation Giswil, Brünigstrasse 64, Giswil  
Bauvorhaben: Aus- und Neubau Erschliessung Sandbodenwäldli/  
Gütschswand  
Ort: Parzelle 1392, Kleinteil, GB Giswil  
Zonen: Alpwirtschaftszone (Aw)  
Wald (W)  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Ue1, HM1, HM2, S3, FL1  
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

## **Engelberg**

Gesuchsteller/in: Werner Stadler, General-Wille-Strasse 68, 8706 Meilen  
Bauvorhaben: Einbau Dachlukarnen  
Zonen: W2A  
Ort: Parzelle 769, Horbisstrasse 36, GB Engelberg  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 9. März 2023

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

---

## **Gemeinde Kerns**

### **Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023**

*Datum:* Donnerstag, 23. März 2023

*Zeit:* 20.00 Uhr

*Ort:* Landwirtschaftlicher Gastro Betrieb, Bordstrasse 2, Kerns

#### *Traktanden*

1. Begrüssung und Traktandenliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Generalversammlung liegt ab 19.30 Uhr vor der GV zur Einsicht auf.

Der Vorstand freut sich auf ein zahlreiches Erscheinen.

St. Niklausen, 9. März 2023

**Der Vorstand**

---

## Gemeinde Sachseln

### **Einwohnergemeinde Sachseln. Änderung des Quartierplans Spis Allmend, Parzellen 1759, 1751, 1749, 1756, 1757, 1755, 1752, 1747, 1760, 1750, 1754 und 1758**

#### *Öffentliches Mitwirkungsverfahren*

Das Architekturbüro Wälti Avorplan GmbH, Peter Wälti, Brendlistrasse 23, 6074 Giswil, hat für den Quartierplan Spis Allmend auf den Parzellen 1759, 1751, 1749, 1756, 1757, 1755, 1752, 1747, 1760, 1750, 1754 und 1758 eine Quartierplanänderung eingereicht.

Gemäss Zonenplan besteht über dieses Gebiet eine Quartierplanpflicht.

Die Quartierplanunterlagen werden gemäss Artikel 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz (BauV) während 20 Tagen, vom 10. März 2023 bis 30. März 2023 bei der Gemeindekanzlei Sachseln öffentlich aufgelegt. Die berührten Grundeigentümer haben die Möglichkeit, Änderungswünsche und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen.

Die öffentliche Publikation mit Einsprachemöglichkeit findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Sachseln, 9. März 2023

**Einwohnergemeinderat Sachseln**

---

### **Korporation Sachseln. Hochalpenstuhlung 2023**

Wir bitten die Sasser der güterrechtlichen Hochalpen Älggi, Chlister, Inenbach, Rufifeld, Wengen, Mettental, Astel und Arni gemäss Art. 34 Abs. 4 der Alpenverordnung der Korporation Sachseln vom 30. Oktober 2019 alles sömmerungsberechtigte Vieh, das auf die güterrechtlichen Hochalpen aufgetrieben wird, der Korporationskanzlei bis am 31. März 2023 per E-Mail auf [info@korporation-sachseln.ch](mailto:info@korporation-sachseln.ch) zu melden.

Bei der Anmeldung haben die Sasser anzugeben, in welcher Hütte dem gestuhten Vieh der entsprechende Stallraum zusteht.

Zudem bitten wir alle Hütteneigentümer der güterrechtlichen Hochalpen der Korporationskanzlei bis am 31. März 2023 zu melden, wie viele RGVE während der kommenden Sömmerungszeit in ihren Hütten voraussichtlich nicht belegt werden können.

Flüeli-Ranft, 8. März 2023

**Korporation Sachseln  
Alpverwaltung**

---

## Gemeinde Giswil

### Korporation Giswil, Forst. Losholzziehung

Die diesjährige Losholzziehung findet am *Samstag, 11. März 2023, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr* im Restaurant Siesta, Giswil, statt.

Aufgrund der gestiegenen Energie- und Holzpreise wurden die Preise beim Losholz lang sowie beim Losholz Beigli jeweils um CHF 20.– erhöht. Es ist nur eine Barzahlung vor Ort möglich.

Das Losholz ist ausschliesslich für Koch- und Heizzwecke vorgesehen und kann nur für den Eigengebrauch bezogen werden.

Ein Bezug für Dritte bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Giswil, 1. März 2023

**Korporation Giswil  
Forst**

---

## Handelsregister

### Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

**Kursaal Engelberg AG**, in *Engelberg*, CHE-114.677.847, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2019, Publ. 1004734740). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bächler, Martha, von Rechthalten und St. Ursen, in Engelberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dittrich, Thomas, von Luzern, in Kriens, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstutz, Cornelia, von Ernen, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Herger, Elmar Alois, von Spiringen, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Peterhans, Ruth Maria, von Fislisbach, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Spichtig, Beat Franz, von Sachseln, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.  
Tagesregister-Nr. 233 vom 21.02.2023

**Kaffeerösterei 13/15 und Kaffee 13/15 KLG**, in *Sarnen*, CHE-362.299.654, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 19.06.2020, Publ. 1004914897). Statutenänderung: 17.02.2023. Umwandlung: Die Kollektivgesellschaft wird gemäss Umwandlungsplan vom 17.02.2023 und Bilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von CHF 120'227.82 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 67'487.76 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die Gesell-

schafterinnen erhalten 200 Stammanteile zu CHF 100.00. Firma neu: **Kaffeerösterei 13/15 GmbH**. Rechtsform neu: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Kaffeeröstereien (Kaffeeproduktion) und Cafés sowie den Verkauf von Kaffee und Zubehör. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital neu: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhands-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Geschäftsführungserklärung vom 17.02.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bürgi, Sarah, von Olsberg, in Ennetmoos, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Kerns, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil]; Gruss, Susanne, deutsche Staatsangehörige, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil].

Tagesregister-Nr. 232 vom 21.02.2023

**Restaurant zum Turm GmbH**, in Kerns, CHE-355.551.481, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 44 vom 04.03.2021, Publ. 1005115250). Domizil neu: c/o Daniel von Rotz, Wijermattstrasse 3, 6064 Kerns. Tagesregister-Nr. 234 vom 22.02.2023

**Echt Natur GmbH**, in Sachseln, CHE-273.971.389, Bitzigasse 8, 6073 Flüeli-Ranft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und die Produktion sowie das Marketing und Verkauf von Wildkräuter- und Naturkosmetik-Produkten sowie das Anbieten von Kursen und das Betreiben einer naturheilkundlichen Praxis. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener

Gesellschaften abgeben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 16.02.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Anderhalden, Ursula, von Sachseln, in Flüeli-Ranft (Sachseln), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 236 vom 23.02.2023

**Engelberg Capital AG**, in *Engelberg*, CHE-148.673.333, Engelbergerstrasse 44, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen sowie die Vermittlung solcher Leistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland für eigene oder fremde Rechnung errichten und verwalten, kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, kann Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen an anderen Gesellschaften halten und kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Gesellschaft und die Erreichung des Gesellschaftszweckes direkt oder indirekt zu fördern und zu erleichtern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 22.02.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kiener, André, von Grosshöchstetten, in Mettmenstetten, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 237 vom 23.02.2023

**Coiffeur Sachseln, Inh. Haj Ibrahim**, in *Sachseln*, CHE-331.931.568, Brünigstrasse 84, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Coiffeursalons. Eingetragene Personen: Haj Ibrahim, Mohammad, syrischer Staatsangehöriger, in Eschenbach LU, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 235 vom 23.02.2023

**STATERA Switzerland GmbH**, *bisher in Luzern*, CHE-464.313.768, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 117 vom 19.06.2020, Publ. 1004914802). Statutenänderung: 15.02.2023. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu:

Ennetriederweg 13, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Design, die Herstellung und den Vertrieb von Büro- und Freizeitartikeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stirnimann, Kevin, von Luzern und Ruswil, in Sarnen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Luzern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Aliu, Bukurim, von Luzern, in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: nord-mazedonischer Staatsangehöriger].  
Tagesregister-Nr. 238 vom 23.02.2023

**ST Swiss Trend GmbH**, in *Alpnach*, CHE-454.349.575, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 45 vom 04.03.2022, Publ. 1005419998). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Norgaard, Aake Ilmari, finnischer Staatsangehöriger, in Buchrain, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Morina, Avni, kosovarischer Staatsangehöriger, in Emmenbrücke (Emmen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.  
Tagesregister-Nr. 239 vom 23.02.2023

**Bolfing Kabelanlagen AG in Liquidation**, in *Kerns*, CHE-106.101.284, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2021, Publ. 1005365384). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.  
Tagesregister-Nr. 240 vom 23.02.2023

**Sarnen Future Invest AG**, in *Sarnen*, CHE-389.619.154, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.02.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die energiewirtschaftliche Beratung sowie den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen jeder Art im In- und Ausland, sowie das Verwalten von eigenem Vermögen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen bzw. solche Unternehmungen übernehmen. Ferner kann die Gesellschaft Liegenschaften erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung

Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00.  
Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.  
Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23.02.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kästner, Jan Jens, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 241 vom 24.02.2023

**Titlis Beton AG Engelberg**, in *Engelberg*, CHE-108.816.566, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 17.05.2021, Publ. 1005182610). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dönni-Abry, Anton, von Wolfenschiessen, in Engelberg, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kaufmann, Daniel, von Triengen, in Alpnachstad (Alpnach), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 243 vom 24.02.2023

**Elektro Furrer AG**, in *Sachseln*, CHE-106.641.675, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2022, Publ. 1005634317). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden:] [gestrichen: Stans (CHE-367.708.766)].

Tagesregister-Nr. 242 vom 24.02.2023

**Circulos GmbH**, in *Sarnen*, CHE-113.215.935, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 242 vom 13.12.2018, Publ. 1004519818). Die GmbH wird infolge Verlegung des Sitzes nach Volketswil im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 244 vom 24.02.2023

**LANDI Obwalden, Genossenschaft**, in *Sarnen*, CHE-105.741.251, Genossenschaft (SHAB Nr. 234 vom 01.12.2021, Publ. 1005346461). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amgarten, Albert, von Lungern, in Lungern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küchler, Paul, von Kerns, in Sarnen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung]; Schälín Nussbaum, Anna, von Sachseln und Bowil, in Sachseln, Vizepräsidentin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Kiser-Krummenacher, Martin, von Sarnen, in Ramersberg (Sarnen), Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; von Deschwanden, Peter, von Kerns, in Kerns, Mitglied der Verwaltung, Aktuar, mit Kollektivun-

terschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 246 vom 27.02.2023

**Leister Technologies AG**, in *Sarnen*, CHE-380.224.269, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 03.01.2023, Publ. 1005643133). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumgartner, Christoph, von Rapperswil (BE), in *Knonau*, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 247 vom 27.02.2023

**FFE Immo AG**, in *Sachseln*, CHE-115.604.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2022, Publ. 1005612839). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steger, André Walter, von Reiden, in *Sachseln*, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 245 vom 27.02.2023

Sarnen, 9. März 2023

**Handelsregister**

---

## Eigentumsübertragungen

**Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 347 bis 351 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 168b Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht im Internet veröffentlicht.**